

erforderlichen Bedingungen so zu gewährleisten, daß die Versorgung gesichert und die Qualität der Erzeugnisse nicht beeinträchtigt wird. Die Höhe der Bestände richtet sich nach Normativen und hat den Ausgleich von Bedarfsschwankungen zu sichern.

(5) Die Leiter der Apotheken und die anderen leitenden Mitarbeiter des Apothekenwesens arbeiten mit den Ärzten im Versorgungsbereich der Apotheken eng zusammen. Sie informieren die Ärzte insbesondere über Sortiment und Gebrauchseigenschaften der Arzneimittel und der den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnisse.

(6) Die Leiter der Apotheken und die anderen leitenden Mitarbeiter des Apothekenwesens sowie Apotheker und Pharmazieingenieure unterstützen die Ärzte und Schwestern im Versorgungsbereich der Apotheken bei der ordnungsgemäßen Bestandhaltung der Arzneimittel und der den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnisse in den Gesundheitseinrichtungen. Sie beraten die Bürger zur richtigen Anwendung und Aufbewahrung der abgegebenen Arzneimittel und der den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnisse und tragen zur Gesundheitserziehung der Bevölkerung bei.

(7) Krankenbehandlung ist den Leitern und den Mitarbeitern der Apotheken nicht erlaubt. In Notfällen ist Erste Hilfe zu leisten.

§ 3

(1) Zur Gewährleistung der Versorgungsaufgabe der Apotheken und anderen Einrichtungen des Apothekenwesens sichert das Apothekenwesen

- die Bedarfsermittlung und Planung für Arzneimittel und den Arzneimitteln gleichgestellte Erzeugnisse,
- die Herstellung von nicht industriell produzierbaren Arzneimitteln und Labordiagnostika,
- die Qualität für im Apothekenwesen hergestellte und die Erhaltung der Qualität für industriell produzierte Arzneimittel und den Arzneimitteln gleichgestellte Erzeugnisse.

(2) Das Apothekenwesen wirkt beim wissenschaftlich begründeten und effektiven Einsatz der verfügbaren Arzneimittel, der den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnisse und anderer für das Gesundheitswesen spezifischer Erzeugnisse mit.

X3) Das Apothekenwesen wirkt bei der Überwachung des Arzneimittelverkehrs in vom Minister für Gesundheitswesen festgelegten Betrieben und Einrichtungen außerhalb des Apothekenwesens mit.

(4) Das Apothekenwesen führt die Bestandhaltung spezieller materieller Reserven durch.

(5) Das Apothekenwesen koordiniert für die Gesundheitseinrichtungen die Bedarfsermittlung und Planung bei festgelegten, für das Gesundheitswesen spezifischen Erzeugnissen sowie bei ausgewählten unspezifischen Erzeugnissen.

Leitung und Organisation des Apothekenwesens

§ 4

(1) Apotheken werden grundsätzlich von einem erfahrenen Apotheker mit Fähigkeiten in der Leitungstätigkeit geleitet, der Fachapotheker für Arzneimittelversorgung ist.

(2) Apotheken können im Ausnahmefall von einem anderen in der Leitungstätigkeit erfahrenen Apotheker oder einem Pharmazieingenieur mit langjähriger Praxis und Erfahrung in der Leitungstätigkeit geleitet werden. Dafür ist die Zustimmung des Kreisarztes und des Bezirksapothekers erforderlich.

§ 5

(1) Zur Sicherung einer stabilen Versorgung sowie zur Gewährleistung des effektiven Einsatzes der Mitarbeiter sowie der materiellen und finanziellen Fonds werden die Apotheken und die anderen Einrichtungen des staatlichen Apothekenwesens einheitlich geleitet. Sie sind dazu im Pharmazeutischen Zentrum des Kreises zusammengeschlossen. Der

Zusammenschluß der Apotheken und anderen Einrichtungen des staatlichen Apothekenwesens mehrerer Kreise zu einem überkreislichen Pharmazeutischen Zentrum bedarf des Beschlusses der zuständigen Räte der Kreise und der Zustimmung des Rates des Bezirkes.

(2) Das Pharmazeutische Zentrum ist eine Einrichtung des Gesundheitswesens. Es ist juristische Person und untersteht dem Rat des Kreises. Das Pharmazeutische Zentrum wird vom Kreisarzt angeleitet und kontrolliert. Ein überkreisliches Pharmazeutisches Zentrum untersteht dem Rat des Kreises, in dessen Territorium sich sein Sitz befindet.

(3) Das Pharmazeutische Zentrum wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Direktor des Pharmazeutischen Zentrums ist ein erfahrener Fachapotheker mit langjähriger Praxis und Fähigkeiten in der Leitungstätigkeit. Er wird auf Vorschlag des Kreisarztes mit Zustimmung des Bezirksarztes vom Rat des Kreises berufen. Der Direktor des Pharmazeutischen Zentrums ist gleichzeitig Kreisapotheker. In Kreisen, die nicht Sitz eines Pharmazeutischen Zentrums sind, wird der Kreisapotheker vom Direktor des betreffenden Pharmazeutischen Zentrums vorgeschlagen und mit Zustimmung des Bezirksarztes vom Rat des Kreises berufen.

(4) Die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses für den Leiter der Apotheke gemäß § 4 wird vom Direktor des Pharmazeutischen Zentrums mit Zustimmung des Kreisarztes vorgenommen.

§ 6

(1) Zur Sicherung der materiell-medizinischen Versorgung und der einheitlichen Entwicklung des Apothekenwesens im Bezirk wird das Pharmazeutische Zentrum von der Bezirksapothekeninspektion als der bezirklichen Leiteinrichtung des Apothekenwesens zusätzlich fachlich angeleitet und kontrolliert. Der Direktor der Bezirksapothekeninspektion kann den Direktoren der Pharmazeutischen Zentren Weisungen erteilen.

(2) Die Bezirksapothekeninspektion ist eine Einrichtung des Gesundheitswesens. Sie ist juristische Person und dem Rat des Bezirkes unterstellt. Die Bezirksapothekeninspektion wird vom Bezirksarzt angeleitet und kontrolliert. Zur fachlichen Anleitung und Kontrolle der Pharmazeutischen Zentren sichert die Bezirksapothekeninspektion insbesondere

- eine koordinierte, einheitliche Organisation der Versorgung mit Arzneimitteln, den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen und anderen spezifischen Erzeugnissen im Bezirk,
- den koordinierten Einsatz der Mitarbeiter sowie der materiellen und finanziellen Fonds des Apothekenwesens unter Berücksichtigung der Erhaltung und Entwicklung der Kapazitäten des Apothekenwesens sowie der Schaffung zweckmäßiger Kooperationsbeziehungen zwischen den Pharmazeutischen Zentren, vor allem auf den Gebieten der Arzneimittelherstellung, Qualitätssicherung, Versorgung mit speziellen Sortimenten sowie der Aus- und Weiterbildung,
- eine im Bezirk abgestimmte Arzneimittelinformation im Apothekenwesen und gegenüber den Ärzten,
- die Organisation der Planung und Planabrechnung für das Apothekenwesen,
- die Zusammenarbeit mit Apotheken, die nicht zum staatlichen örtlich geleiteten Apothekenwesen gehören.

(3) Die Bezirksapothekeninspektion wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Direktor der Bezirksapothekeninspektion ist ein erfahrener Fachapotheker mit langjähriger Praxis und Fähigkeiten in der Leitungstätigkeit sowie zusätzlichen Kenntnissen auf den Gebieten der Planung, Organisation und Ökonomie der materiell-medizinischen Versorgung. Er wird auf Vorschlag des Bezirksarztes mit Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen vom Rat des Bezirkes berufen. Der Direktor der Bezirksapothekeninspektion ist gleichzeitig Bezirksapotheker.